

# **BERUFSAUSBILDUNGSVERTRAG**

(§§ 10, 11 Berufsbildungsgesetz – BBiG)

Dieser Vertrag ist in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse unter

Nummer \_\_\_\_\_ am \_\_\_\_\_ eingetragen.

**NOTARKAMMER BERLIN**



# § 1 Ausbildungszeit

## 1. Dauer der Ausbildung

- a) Die Ausbildungsdauer beträgt gemäß § 2 ReNoPat-Ausbildungsverordnung drei Jahre.
- b)  Eine Verkürzung der Ausbildungszeit wird nicht beantragt
- Ausbildende und Auszubildende beantragen gemeinsam eine Verkürzung der Ausbildungszeit nach § 8 Abs. 1 S.1 BBiG
- um      Monate.<sup>3</sup>
- c) Die Berufsausbildung wird in                      durchgeführt.<sup>4</sup>
- d) Bei Teilzeit: Die Ausbildungsdauer verlängert sich aufgrund der Teilzeit um Monate.
- e) Das Ausbildungsverhältnis beginnt am                      und endet am                      <sup>5</sup>.

## 2. Probezeit

Die Probezeit beträgt      Monate.<sup>6</sup> Wird die Ausbildung während der Probezeit für mehr als ein Drittel der Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.

## 3. Vorzeitige Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses

Besteht      Auszubildende vor Ablauf der unter Nr. 1 vereinbarten Ausbildungszeit die Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss.

## 4. Vereinbarte Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses

Findet die für      Auszubildenden nächstmögliche Abschlussprüfung erst nach Ablauf der in Nr. 1 vorgesehenen Ausbildungszeit statt, so verlängert sich das Ausbildungsverhältnis bis zum Tag der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Die Vertragsschließenden beantragen, diese Verlängerung gemäß § 8 Abs. 2 BBiG durch

---

3      Der Notarkammer ist der Verkürzungsgrund durch Nachweise zu belegen.

4      Ausbildende und Auszubildende können die Durchführung der Berufsausbildung in Teilzeit vereinbaren (§ 7a BBiG). Die Dauer der Teilzeitberufsausbildung verlängert sich entsprechend, höchstens jedoch bis zum Eineinhalbfachen der Dauer, die in der Ausbildungsordnung für die betreffende Berufsausbildung in Vollzeit festgelegt ist. Die Dauer der Teilzeitberufsausbildung ist auf ganze Monate abzurunden.

5      Nach § 21 Berufsbildungsgesetz endet das Berufsausbildungsverhältnis mit dem Ablauf der im Ausbildungsvertrag vereinbarten Ausbildungszeit. Besteht die/der Auszubildende vor Ablauf der Ausbildungszeit die Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis bereits mit der Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfung (§1 Nr. 3).

6      Die Probezeit beträgt mindestens einen und höchstens vier Monate (§ 20 BBiG).

Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse zu genehmigen.<sup>7</sup>

## **5. Gesetzliche Verlängerung des Ausbildungsverhältnisses**

Besteht Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens jedoch um insgesamt ein Jahr. Auszubildende hat die Verlängerung unverzüglich nach der Mitteilung des Nichtbestehens der Abschlussprüfung gegenüber Ausbildenden zu verlangen.

### **§ 2**

#### **Ermächtigung zur Anmeldung zu Prüfungen**

Auszubildende ermächtigt Ausbildenden, in Namen zu Prüfungen im Rahmen der Ausbildung anzumelden.

### **§ 3**

#### **Ausbildungsstätte**

Die Ausbildung findet vorbehaltlich der Regelung in § 4 Nr. 12 in der Geschäftsstelle Ausbildenden statt.

### **§ 4**

#### **Pflichten des Ausbildenden**

Ausbildende verpflichtet sich,

##### **1. Ausbildungsziel**

dafür zu sorgen, dass Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit vermittelt wird, die zum Erreichen des Ausbildungsziels erforderlich ist, und die Berufsausbildung in einer durch ihren Zweck gebotenen Form planmäßig, zeitlich und sachlich gegliedert so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann;

##### **2. Ausbilder**

selbst auszubilden oder eine/n fachlich geeigneten Ausbilder/in ausdrücklich damit zu beauftragen und diesen Auszubildenden schriftlich bekannt zu geben;

##### **3. Ausbildungsverordnung und Prüfungsordnung**

Auszubildenden vor Beginn der Ausbildung die ReNoPat-Ausbildungsverordnung und die Prüfungsordnung für den Ausbildungsberuf des Notarfachangestellten kostenlos auszuhändigen;

##### **4. Ausbildungsmittel**

Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel, insbesondere die Fachliteratur zur Verfügung zu stellen, die für die Ausbildung und zum Ablegen von Zwischen- und Abschlussprüfungen, auch soweit solche nach Beendigung des Berufsausbildungs-

---

<sup>7</sup> Dieser Verlängerungsantrag ist nicht zwingend und sollte, sofern eine Verlängerung nicht gewünscht ist, gestrichen werden.

verhältnisses und in zeitlichem Zusammenhang damit stattfinden, erforderlich sind;

## **5. Berufsschule und sonstige Ausbildungsmaßnahmen**

Auszubildende/n zum Besuch der Berufsschule anzuhalten und dafür freizustellen; das Gleiche gilt, wenn Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte vorgeschrieben oder nach Nr. 12 durchzuführen sind.

Auszubildende ist ebenfalls für die Teilnahme an Prüfungen und an dem Arbeitstag, der der schriftlichen Abschlussprüfung unmittelbar vorangeht, freizustellen.

## **6. Schriftlicher Ausbildungsnachweis**

Auszubildende/n vor Ausbildungsbeginn den vorgeschriebenen Ausbildungsnachweis für die Berufsausbildung kostenfrei auszuhändigen, zum Führen des schriftlichen Ausbildungsnachweises anzuhalten und dieses regelmäßig abzuzeichnen;

## **7. Ausbildungsbezogene Tätigkeit**

Auszubildenden nur Aufgaben zu übertragen, die dem Ausbildungsziel dienen und körperlichen Kräften angemessen sind;

## **8. Sorgepflicht**

dafür zu sorgen, dass Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird;

## **9. Ärztliche Untersuchungen**

- a) sofern Auszubildende noch nicht 18 Jahre alt ist (Jugendliche/r), sich Bescheinigungen gemäß §§ 32, 33 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) darüber vorlegen zu lassen, dass
  - aa) vor der Aufnahme der Ausbildung untersucht und
  - ab) vor Ablauf des 1. Ausbildungsjahres nachuntersucht worden ist;
- b) bei Ausbleiben der Bescheinigung zur Nachuntersuchung der/den jugendlichen Auszubildenden nach § 33 Abs. 2 JArbSchG unter Hinweis auf ein Beschäftigungsverbot sowie mit den gesetzlich geforderten Durchschriften zur Vorlage der Bescheinigung schriftlich anzufordern;
- c) jugendlichen Auszubildenden nach § 33 Abs. 3 JArbSchG bei Ausbleiben der Bescheinigung zur Nachuntersuchung nach Ablauf von 14 Monaten nach Ausbildungsbeginn bis zur Vorlage der Bescheinigung nicht mehr zu beschäftigen;
- d) die weiteren Pflichten zu Nachuntersuchungen gemäß §§ 34, 35 JArbSchG zu beachten.

## **10. Eintragungspflicht**

unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages die Eintragung in das Verzeichnis der Bundesausbildungsverhältnisse bei der Notarkammer Berlin unter Beifügung der Vertragsniederschriften und – bei jugendlichen Auszubildenden – einer Abschrift der ärztlichen Bescheinigung über die Erstuntersuchung zu beantragen und gleichzeitig anzuzeigen, ob ein Ausbilder/eine Ausbilderin bestellt ist. Entsprechendes gilt bei späteren Änderungen des wesentlichen Vertragsinhaltes;



## 7. Führung schriftlicher Ausbildungsnachweise

den vorgeschriebenen Ausbildungsnachweis ordnungsgemäß zu führen und regelmäßig vorzulegen;

## 8. Benachrichtigung

bei Fernbleiben von der Ausbildungsstätte, vom Berufsschulunterricht oder von sonstigen Ausbildungsveranstaltungen Ausbildenden unter Angabe von Gründen unverzüglich Nachricht zu geben und bei Ausbidungsunfähigkeit wegen Krankheit oder Unfall spätestens am 3. Tage eine ärztliche Bescheinigung zuzuleiten;

## 9. Ärztliche Untersuchung

wenn zu dem jeweiligen Zeitpunkt noch nicht 18 Jahre alt ist, sich gemäß §§ 32, 33 JArbSchG ärztlich

- a) vor Beginn der Ausbildung untersuchen zu lassen
- b) vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersuchen zu lassen und die Bescheinigungen hierüber dem Ausbildenden vorlegen.

## § 6 Vergütung

### 1. Höhe und Fälligkeit

Ausbildende zahlt Auszubildenden eine angemessene Vergütung.<sup>8</sup>

Die Vergütung beträgt monatlich

Euro brutto im ersten Ausbildungsjahr

Euro brutto im zweiten Ausbildungsjahr

Euro brutto im dritten Ausbildungsjahr.

Eine ausnahmsweise über die vereinbarte regelmäßige tägliche Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung wird besonders vergütet oder durch entsprechende Freizeit zeitnah ausgeglichen. Die Vergütung wird spätestens am letzten Arbeitstag des Monats gezahlt. Die Beiträge für die Sozialversicherung tragen die Vertragsschließenden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

### 2. Fortzahlung der Vergütung

Auszubildenden wird die regelmäßige monatliche Vergütung auch gezahlt

- a) für die Zeit der Freistellung gemäß § 4 Nr. 5, 11 und 12 dieses Vertrages sowie gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 und § 43 JArbSchG

---

<sup>8</sup> Diese richtet sich nach der Empfehlung der Notarkammer. Diese beträgt derzeit für das erste Ausbildungsjahr 1.036,-Euro, für das zweite Ausbildungsjahr 1.090,- Euro und für das dritte Ausbildungsjahr 1.140,- Euro (jeweils brutto).

b) bis zur Dauer von sechs Wochen, wenn

- aa) sich für die Berufsausbildung bereit hält, diese aber ausfällt,
- bb) aus einem sonstigen, in seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen,
- cc) durch Krankheit nach Maßgabe des Entgeltfortzahlungsgesetz verhindert ist.

### 3. Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte

Ausbildende trägt die notwendigen Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind.

## § 7 Ausbildungszeit und Urlaub

### 1. Tägliche Ausbildungszeit<sup>9</sup>

Die regelmäßige tägliche Arbeitszeit beträgt    Stunden.

### 2. Urlaub

- a)           Ausbildende gewährt           Auszubildenden Urlaub nach den geltenden Bestimmungen. Es besteht ein Urlaubsanspruch auf<sup>10</sup>

<sup>11</sup> im Kalenderjahr

                                  im Kalenderjahr

                                  im Kalenderjahr

                                  im Kalenderjahr

---

9     Gemäß § 8 JArbSchG beträgt die Höchstdauer der täglichen Arbeitszeit (Ausbildungszeit) bei Jugendlichen grundsätzlich acht (8) Stunden.

10    Bitte den Urlaub für jedes **Kalenderjahr (nicht Ausbildungsjahr)** eintragen. Die Dauer des Urlaubs richtet sich nach dem Alter des Auszubildenden. Der Urlaub beträgt bei jugendlichen Auszubildenden gemäß § 19 JArbSchG:

1. mindestens 30 Werktage (25 Arbeitstage), wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres unter 16 Jahre alt ist,
2. mindestens 27 Werktage (23 Arbeitstage), wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres unter 17 Jahre alt ist,
3. mindestens 25 Werktage (21 Arbeitstage), wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres unter 18 Jahre alt ist.

Der Urlaub beträgt nach § 3 Abs. 1 Bundesurlaubsgesetz (BUrlG) mindestens 24 Werktage (bzw. 20 Arbeitstage), wenn die/der Auszubildende zu Beginn des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr bereits vollendet hat. Gemäß § 4 BUrlG entsteht der volle Urlaubsanspruch bereits nach sechs Monaten.

11    Bitte **alternativ** den Urlaubsanspruch bezogen auf Werktage **oder** Arbeitstage eintragen. Werktage sind alle Tage, außer Sonntage und Feiertage, von Montag bis Samstag (Sechs-Tage-Woche). Arbeitstage sind die Wochentage von Montag bis Freitag (Fünf-Tage-Woche). Damit entspricht z.B. ein Urlaubsanspruch von 24 Werktagen für gewöhnlich einem Urlaubsanspruch von 20 Arbeitstagen im Kalenderjahr.



beziehungsweise jeweils anteilig.<sup>12</sup>

- b) Der Urlaub soll zusammenhängend und in der Zeit der Berufsschulferien erteilt und genommen werden. Während des Urlaubs darf Auszubildende keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbsarbeit leisten.

## **§ 8 Kündigung**

### **1. Kündigung während der Probezeit**

Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.

### **2. Kündigung nach der Probezeit**

Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden

- a) aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist
- b) von Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.

### **3. Kündigungsform**

Die Kündigung muss schriftlich, im Falle der Nr. 2 unter Angabe des Kündigungsgrundes erfolgen.

### **4. Unwirksamkeit der Kündigung**

Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind. Ist ein Schlichtungsverfahren gemäß § 9 eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf dieser Frist gehemmt.

### **5. Schadensersatz bei vorzeitiger Beendigung**

Wird das Berufsausbildungsverhältnis nach der Probezeit vorzeitig gelöst, so kann Auszubildende oder Auszubildende Ersatz des Schadens verlangen,

wenn die andere Person den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Das gilt nicht bei der Kündigung wegen Aufgabe oder Wechsels der Berufsausbildung (Nr. 2b). Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses geltend gemacht wird.

### **6. Erlöschen des Amtes, Wegfall der Ausbildung**

Bei Kündigung des Berufsausbildungsverhältnisses wegen Erlöschen des Amtes oder

---

12 Gemäß § 4 BUrlG entsteht der volle Urlaubsanspruch bereits nach sechs Monaten, bitte daher auch hier den Urlaub nicht anteilig berechnen, sondern den Urlaub für das ganze **Kalenderjahr** eintragen. Bei Ausbildungsbeginn vor dem 1. Juli oder Ausbildungsende nach dem 30. Juni hat die/der Auszubildende gemäß § 5 Abs. 1c BUrlG mindestens den vollen gesetzlichen Urlaubsanspruch von 24 Werktagen (20 Arbeitstagen). Bei einer dreijährigen Ausbildung, die am 1. August oder 1. September beginnt und die nicht verkürzt wird, hat die/der Auszubildende im letzten Ausbildungsjahr **den vollen Urlaubsanspruch**.

Wegfall der Ausbildungseignung verpflichtet sich                   Ausbildende, sich rechtzeitig  
um eine weitere Ausbildung                   Auszubildenden im bisherigen Ausbildungsberuf in  
einer geeigneten Ausbildungsstätte zu bemühen. Diese Verpflichtung geht nicht auf  
die Erben über.

## **§ 9 Zeugnis**

Berufsausbildungsverhältnisses ein einfaches Zeugnis auszustellen. Die elektronische Form  
ist ausgeschlossen. Hat                   Ausbildende die Berufsausbildung nicht selbst durchgeführt,  
so soll auch der Ausbilder/die Ausbilderin das Zeugnis unterschreiben. Es muss Angaben  
erhalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen  
beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten des Auszubildenden. Auf Verlangen  
                  Auszubildenden ist ein qualifiziertes Zeugnis mit Angaben über Verhalten und  
Leistung zu erteilen.

## **§ 10 Beilegung von Streitigkeiten**

Bei Streitigkeiten aus dem bestehenden Berufsausbildungsverhältnis ist vor  
Inanspruchnahme des Arbeitsgerichts ein etwaiger nach § 111 Abs. 2 des  
Arbeitsgerichtsgesetzes bei der Notarkammer Berlin errichteter Ausschuss anzurufen.

## **§ 11 Erfüllungsort**

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Ort der Ausbildungsstätte.

## **§ 12 Sonstige Vereinbarungen**


Rechtswirksame Nebenabreden, die das Berufsausbildungsverhältnis betreffen, können nur  
durch schriftliche Ergänzung dieses Berufsausbildungsvertrages getroffen werden.

Vorstehender Vertrag ist in   gleichlautenden Ausfertigungen<sup>13</sup> ausgestellt und von den  
Vertragsschließenden eigenhändig unterschrieben worden.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

13   Bitte bei Volljährigen Auszubildenden das Original nebst einer Abschrift (bei Minderjährigen 2 Abschriften) nach  
Unterschrift bei der Notarkammer Berlin zur Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse  
einreichen. Diese sendet nach Eintragung den Beteiligten jeweils das entsprechende Exemplar zurück.

Ausbildende:

Auszubildende:

---

Abdruck und Unterschrift

Unterschrift (voller Vor- und Zuname)

Dessen gesetzliche Vertreter:<sup>14</sup>

und

oder

Vormund

---

14 Sofern erforderlich.

## Abfrage von Daten durch die Notarkammer

I. Die Notarkammer Berlin ist als zuständige Stelle für die Notarfachangestellten-Ausbildung zur Erhebung von Statistiken gesetzlich verpflichtet<sup>15</sup>. Wir bitten Sie, uns daher noch folgende Angaben Auszubildenden mitzuteilen:

1. Auszubildende hat vor der Ausbildung an einer berufsvorbereitenden

Qualifizierung teilgenommen  ja  nein

Wenn ja, was fand statt? (Mehrfachnennungen möglich)

- Berufsvorbereitungsmaßnahme
- Betriebliche Qualifizierungsmaßnahme
- Schulisches Berufsvorbereitungsjahr (BVJ)
- Schulisches Berufsgrundbildungsjahr (BGJ)
- Besuch einer Berufsfachhochschule ohne Berufsabschluss

2. Auszubildende hat vor der Ausbildung an einer beruflichen Grundbildung

teilgenommen  ja  nein

Wenn ja, was fand statt?

- Vorherige Berufsausbildung mit Ausbildungsvertrag, erfolgreich beendet
- Vorherige Berufsausbildung mit Ausbildungsvertrag, nicht erfolgreich beendet
- schulische Berufsausbildung erfolgreich beendet

3. Auszubildende hat folgenden Schulabschluss:

## II. Personenbezogene Daten

Wir bitten um Mitteilung der E-Mail und Telefonnummer Auszubildenden.

Diese Daten werden ausschließlich im Zusammenhang mit dem Ausbildungsstatus genutzt, wir verweisen auf unsere Datenschutzhinweise für Auszubildende, welche auf unserer Internetseite (<http://www.notarkammer-berlin.de/>) abrufbar sind.

E-Mail

Telefonnummer